

## A.

Nachdem zwischen Heinrich Bahrt und Friedrich Ohse zu Mörka der nachstehende Kaufvertrag:

(inscratur der übergebene Aufsatz oder, wenn ein solcher nicht überreicht war, das dießfallige amtliche Protocoll)

abgeschlossen und von den Betheiligten gerichtlich anerkannt und unterzeichnet, auch das (Eigenthum des Verkäufers hinsichtlich) des sub N<sup>o</sup> 1 aufgeführten Wohnhauses durch den Erbceß vom 1. Juli 1850, hinsichtlich des sub N<sup>o</sup> 2 erwähnten Berges durch den Kaufvertrag vom 3. August 1850 und rücksichtlich des sub N<sup>o</sup> 3 verzeichneten Ackerd durch den Adjudicationsschein vom 3. October 1852 nachgewiesen worden ist, so wird das Eigenthum an diesen Realitäten dem Friedrich Ohse, jedoch unter Vorbehalt der auf dem Berge — N<sup>o</sup> 2 — haftenden Hypothek von Dreihundert Thaler Capital nebst Zinsen und Kosten an Heinrich Bräutigam zu Schaala, hiermit zugeschrieben und gegenwärtige Urkunde darüber ausgefertigt.

Rudolstadt, den

(L. S.)

H<sup>och</sup>st. Schwarzb. Justizamt.

---

\*) resp. hinsichtlich der veräußerten Grundstücke durch die in dem Vertrage erwähnten Erwerbungsacten.